

## FMA - Mitteilung 2013/2

Mitteilung über die Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung)

<b>Referenz:</b>	FMA-M 2013/2
<b>Adressaten:</b>	Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG
<b>Anwendbarkeit:</b>	26. Februar 2013
<b>Publikation:</b>	Webseite
<b>Erlass:</b>	26. Februar 2013
<b>Inkraftsetzung:</b>	26. Februar 2013
<b>Letzte Änderung:</b>	27. August 2018
<b>Rechtliche Grundlagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 3 und Art. 51 UCITSG</li></ul>
<b>Anhänge:</b>	-

### 1. Information

ESMA hat am 20. November 2012 eine Opinion zu Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG veröffentlicht. Diese Opinion können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-721.pdf>

Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie wurde durch Art. 51 Abs. 2 Bst. a des UCITSG in Liechtenstein in nationales Recht umgesetzt.

In Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie heisst es, „ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Sondervermögens in anderen als die in Abs. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.“

ESMA vertritt die Auffassung, dass sich Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie ausschliesslich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und nicht auf Fondsanteile beziehe. In Art. 50 Abs. 1 sei ausschliesslich in Buchstabe a) – d) sowie in Buchstabe h) von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die Rede. Daraus folge, dass Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie nur eine Ausnahme von Art. 50 Abs. 1 Bst. a – d und Art. 50 Abs. 1 Bst. h vorsehe, nicht jedoch von Art. 50 Abs. 1 Bst. e, welcher von Fondsanteilen spricht.

Andere als die in Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie genannten Investmentvermögen dürfen somit überhaupt nicht und somit auch nicht im Rahmen der 10% Trash-Quote erworben werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie wurde in Liechtenstein durch Art. 51 Abs. 1 Bst. c) UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG umgesetzt.

Investiert also ein Liechtensteiner UCITS-Fonds im Rahmen der Trash-Quote in Anteile an OGAW oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren OGA, welche nicht die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG erfüllen, ist diese Position nach Auffas-

sung von ESMA unzulässig, da Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie nicht von der Ausnahme des Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie erfasst ist.

## **2. Umsetzung**

Die FMA Liechtenstein schliesst sich dieser Auffassung an. Deshalb sollen die Verwaltungsgesellschaften von Liechtensteiner UCITS-Fonds überprüfen, ob Fondsanteile, welche nicht die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG erfüllen, im Rahmen der Trash-Quote gehalten werden. Sollte ein derartiges Investment enthalten sein, ist dies spätestens bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen.

Mit Veröffentlichung dieser Mitteilung sind zukünftige Investments in oben aufgeführte Fondsanteile im Rahmen der Trash-Quote nicht mehr zulässig.

## **3. Änderungsverzeichnis**

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

## **4. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## **5. Inkrafttreten**

Erlass am: 26. Februar 2013

Inkraftsetzung am: 26. Februar 2013

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [verwg@fma-li.li](mailto:verwg@fma-li.li)